BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Das **Bundesministerium für Finanzen (BMF)**
vertreten durch den Leiter der Sektion I, SC Dipl. Kfm., Dipl. Soz. Michael Svoboda,
1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 2b,
als
FÖRDERUNGSGEBER
einerseits

und der Verein
„FH Campus Wien — Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens"
(FH Campus Wien),
A-1100 Wien, Daumegasse **3,**
als
FÖRDERUNGSNEHMER
andererseits
schließen nachstehenden

FÖRDERUNGSVERTRAG

Präambel

Derzeit sind die juristischen und betriebswirtschaftlichen Diplomstudien an den Universitäten die klassischen Studien für die Aufnahme auf „Akademikerarbeitsplätze" in der öffentlichen Verwaltung. Diese Studien haben jedoch in ihrer Ausrichtung keinen zentralen Focus auf diesen Bereich. In der Praxis weisen daher die Absolventinnen und Absolventen dieser Studien — trotz des fachlich hohen Bildungsniveaus - beim Einstieg in die öffentliche Verwaltung keine fachübergreifende vernetzt-integrative und an den erforderlichen Kompetenzen orientierte Vorbildung auf. Dies erzeugt bei den öffentlichen Dienstgebern einen nicht

unbeträchtlichen Schulungsbedarf für Personen, die in die öffentliche Verwaltung einsteigen.
Viele Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung erfordern zwar eine über das Maturaniveau hinausgehende Ausbildung, der Abschluss eines Diplomstudiums ist aber keine unbedingt erforderliche Voraussetzung. Sie erfordern jedoch vielfach eine auf den Fokus der öffentlichen Verwaltung konzentrierte zusätzliche Ausbildung vor allem in juristischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht. In den Bereichen des Personal-, Finanz- und Organisationsmanagement sowie im Bereich des Steuerrechts besteht ressortspezifischer akademischer Bildungsbedarf.

Die Einrichtung des Bachelor/Master-Studienganges „Tax Management" soll das interne Bildungsangebot, das grundsätzlich über die Bundesfinanzakademie abgewickelt wird, akademisch ergänzen. Die spätere externe Öffnung soll eine öffentlich zugängliche Studienmöglichkeit schaffen, deren Abgänger auf akademischem Niveau gezielt auf eine Tätigkeit in der Steuerverwaltung oder verwandten Berufsbildern vorbereitet wurden. Auch gemeinsame Forschungsprojekte sind beabsichtigt.

Auf Anregung des Bundesministeriums für Finanzen wird der **FÖRDERUNGSNEHMER** einen zielgruppenspezifischen berufsbegleitenden 4-semestrigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang (kurz Bachelor-Studiengang) „Tax Management" entwickeln und beim Fachhochschulrat (FHR) zur Akkreditierung für die Studienjahre 2009/2010 bis 2013/2014 einreichen. Eine Ausweitung des Bachelor-Studienganges auf 6 Semester und die damit verbundene Zulassung für externe Studierende ist beabsichtigt. Über diese Ausweitung des Bachelor-Studienganges werden **FÖRDERUNGSGEBER** und **FÖRDERUNGSNEHMER** im Sommersemester 2011 einvernehmlich entscheiden. Die Anerkennung und Anrechung von über die Zugangsvoraussetzungen hinausgehenden nachgewiesenen formalen Qualifikationen ist für jede einzelne Lehrveranstaltung getrennt

durchzuführen. Bei Vorliegen derselben kann eine Anrechnung in den ersten beiden Semestern erfolgen.

Der FÖRDERUNGSNEHMER wird einen auf den Bachelor-Studiengang „Tax Management" aufbauenden 4-semestrigen Fachhochschul-Masterstudiengang (kurz Master-Studiengang) „Tax Management" (vorläufiger Arbeitstitel) einrichten.

Gemäß § 2 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz — FHStG sind Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen berechtigt, von Studierenden einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro je Semester einzuheben. Darüber hinaus kann für außerordentliche Aufwendungen ein Sachmittelbeitrag eingehoben werden.

Im Fachhochschul-, Entwicklungs- und Finanzierungsplan III des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die Studienjahre 2005/06 bis 2009/10 sind Förderungssätze pro Studienplatz eines Fachhochschulstudienganges vorgesehen. Diesen Sätzen liegt eine umfangreiche Kostenanalyse im Fachhochschul- und Universitätsbereich zugrunde. Daraus ergibt sich bei einer Förderung von 90 % des derzeitigen Normkostensatzes für den Betrieb von FH-Bachelor-Studiengängen bzw. FH-Master-Studiengängen, wie die vertragsgegenständlichen, derzeit ein Förderungssatz von 5.814 Euro pro Studienjahr und Studienplatz. Der Fördersatz für die vertragsgegenständlichen Studiengänge wird an den jeweils aktuellen Fördersatz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung angepasst.

Der Fachhochschul-, Entwicklungs- und Finanzierungsplan III des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sieht jedoch derzeit eine Förderung der Fachhochschul-Studiengänge mit dem Schwerpunkt „Technik — Naturwissenschaften und techniknahe Dienstleistungen" vor. Mit dem gegenständlichen Vertrag soll nunmehr der rechtliche Rahmen für die Förderung des Bachelor-Studienganges und Master-Studienganges „Tax Management" durch den **FÖRDERUNGSGEBER** geregelt werden.

I. Gegenstand der Förderung

Gegenstand des Vertrages ist

1. die Förderung von Studienplätzen des Bachelor-Studienganges und Master-Studienganges „Tax Management";
2. die unentgeltliche Bereitstellung der Räumlichkeiten im „Oktogon" auf dem Gelände des Schlosses Laudon in 1140 Wien, Mauerbachstraße 43-45 gemäß **Anlage A** in den Studienjahren 2009/2010 bis 2010/2011, wobei als ein Studienjahr der Zeitraum vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres gilt. Über die weitere räumliche Situierung des Bachelor-Studienganges „Tax Management" werden **FÖRDERUNGSGEBER** und **FÖRDERUNGSNEHMER** einvernehmlich auf der Basis der ersten Studienjahre und nach den weiteren Erfordernissen im Sommersemester 2010 entscheiden;
3. die Förderung der Entwicklung und Einrichtung des Bachelor-Studienganges und Master-Studienganges „Tax Management";

Folgende Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages:

1. Aufstellung des Raumbedarfs — **Anlage** A;
2. Antrag von **FH Campus Wien** auf Anerkennung des Bachelor-Studienganges „Tax Management" berufsbegleitend (inklusive Kostenkalkulation) — **Anlage** B;
3. Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundesministerium für Finanzen — **Anlage** C.

II. Finanzieller Förderungsrahmen, Förderungszweck

Der **FÖRDERUNGSGEBER wird dem FÖRDERUNGSNEHMER** für jeden durch einen Bediensteten der Finanzverwaltung in Anspruch genommenen Studienplatz gemäß Punkt I Ziffer 1 eine Förderung in jener Höhe pro Jahr gewähren, in der das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach seinen jeweils aktuell gültigen Fördersätzen für vergleichbare Studiengänge eine Förderung zuerkennt. Für

potentielle Studierende außerhalb der Finanzverwaltung übernimmt der zuständige Dienstgeber die Förderung des zu besetzenden Studienplatzes, wobei der **FÖRDERUNGSGEBER** den Studienplatz bevorschusst. Die Abwicklung der Refundierung der geleisteten Förderung erfolgt zwischen dem **FÖRDERUNGSGEBER** und dem Dienstgeber des/der Studierenden. Die Gesamtförderung für den Studiengang im jeweiligen Studienjahr richtet sich nach der Anzahl der Studierenden zu Beginn des Studienjahres.

Die Anzahl der geförderten Studienplätze beträgt:

a. im Bachelor-Studiengang 36/Studienjahrgang und
b. im Master-Studiengang 30/Studienjahrgang.

Für jeden Jahrgang im Bachelor-Studiengang werden jedenfalls 36 Studienplätze, für jeden Jahrgang im Master-Studiengang werden jedenfalls 30 Studienplätze gefördert. Unterschreitet die Anzahl der Studienanfänger/innen im Bachelor-Studiengang zu Beginn eines Studienjahres die Zahl 25 bzw. im Master-Studiengang zu Beginn eines Studienjahres die Zahl 20, behält sich der **FÖRDERUNGSGEBER** vor, diesen Studienjahrgang nicht zu fördern.

Aufgrund der hohen Anzahl von interessierten Bundesbediensteten im Finanzressort und dem Bedarf an entsprechend ausgebildeten Finanzbediensteten trifft das Bundesministerium für Finanzen intern budgetäre Vorsorge für die Förderung der Maximalanzahl von Studienplätzen, damit die Auszahlung der Förderung in dieser Höhe bei Zutreffen der im Vertrag geregelten Voraussetzungen hierfür sichergestellt ist.

III. Abwicklung der Förderung

1. Der **FÖRDERUNGSNEHMER** teilt zu Beginn eines jeden Studienjahres schriftlich dem **FÖRDERUNGSGEBER** die Bachelor-Studiengänge und Master-Studiengänge die abgehalten werden mit und gibt außerdem die Liste der Studierenden (Vor-, Zuname, Geburtsdatum, Bundesdienststelle bzw. Dienstgeber) bekannt, die an den Studiengängen jeweils teilnehmen werden.

2. Der **FÖRDERUNGSGEBER** wird dem **FÖRDERUNGSNEHMER** unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung gemäß Ziffer 1 schriftlich mitteilen, in welcher Höhe die Förderung für das betreffende Studienjahr zur Auszahlung gelangt.

3. Die Entwicklung und Einrichtung des Bachelor-Studienganges wird pauschal idHv EUR 50.000,- gefördert. Die Entwicklung und Einrichtung des Master-Studienganges wird pauschal idHv EUR 35.000,- gefördert.

4. Eine interne Auftaktveranstaltung wird vom **FÖRDERUNGSGEBER** und **FÖRDERUNGSNEHMER** gemeinsam geplant, finanziert und durchgeführt.

IV. Auszahlungsmodalitäten

1. Die Auszahlung der Förderung für die Entwicklung und Einrichtung der Studiengänge (Punkt III. Abs. 3) erfolgt in zwei Raten: 70 % der Förderung werden jeweils zum Zeitpunkt der „Einreichung des Akkreditierungsantrages" beim FHR fällig (erste Rate), 30 % der Förderung werden jeweils zum Zeitpunkt der „Einreichung der Mängelbehebung" beim FHR fällig (zweite Rate). Wird die Mängelbehebung aus Verschulden des **FÖRDERUNGSNEHMERS** nicht zeitgerecht beim FHR eingereicht, erfolgt keine Auszahlung der zweiten Rate der Förderung.

2. Der **FÖRDERUNGSGEBER** wird die Förderung, die für das jeweilige Studienjahr gebührt, in 12 gleich hohen Raten monatlich (nach Möglichkeit im Voraus) oder als Einmalzahlung zu Beginn des Studienjahres auf das Konto der FH Campus Wien bei der Bank Austria, BLZ 12000, Konto Nr. 504 800 900 00, auszahlen.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Der **FÖRDERUNGSNEHMER** wird jedenfalls für die Studienjahre 2009/2010 bis 2010/2011 den Bachelor-Studiengang „Tax Management" in den Räumlichkeiten des Schlosses Laudon, 1140 Wien, Mauerbachstraße 43-45, abhalten und die in **Anlage A** angeführten Räumlichkeiten nutzen. Soweit die Räumlichkeiten nach diesem Vertrag nicht unentgeltlich bereitgestellt werden, ist ein Mietvertrag zwischen dem **FÖRDERUNGSGEBER** und dem **FÖRDERUNGSNEHMER** gemäß BGBl. II, Nr. 48 aus 2008 (Kundmachung über Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz) abzuschließen.

2. Der **FÖRDERUNGSNEHMER** wird zeitgerecht beim FHR die Akkreditierung eines auf den Bachelor-Studiengang „Tax Management" aufbauenden 4-semestrigen Master-Studienganges „Tax Management" (Arbeitstitel) beantragen und alle erforderlichen Schritte setzen, damit dessen Akkreditierung erfolgen kann.

3. Der **FÖRDERUNGSNEHMER** wird alle Bemühungen unternehmen, eine Förderung des Bachelor-Studienganges „Tax Management" und des Master-Studienganges „Tax Management" durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu erlangen. Diese Bemühungen sind geeignet nachzuweisen.

4. Soweit der **FÖRDERUNGSNEHMER** für die vertragsgegenständlichen Studiengänge Förderungen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

oder anderen öffentlichen Stellen erhält (ausgenommen Förderungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Stiftungsprofessuren und Kompetenzteams), informiert er unverzüglich den **FÖRDERUNGSGEBER** und es reduziert sich die Förderung des **FÖRDERUNGSGEBERS** entsprechend.

5. Im Übrigen gelten die ‚Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundesministerium für Finanzen gemäß Anlage C.

VI. Berichtslegung

1. Der **FÖRDERUNGSNEHMER** hat nach Ablauf eines Studienjahres bis zum 31. Oktober des folgenden Studienjahres dem **FÖRDERUNGSGEBER** für jeden Studiengang gesondert einen Bericht über das abgelaufene Studienjahr zu legen. Aus diesem Bericht müssen die Anzahl und das Geschlecht der Studierenden, unter besonderer Kennzeichnung der Bundesbediensteten, zu Beginn des Studienjahres zu entnehmen sein. Weiters ist anzuführen, welche Studierenden (auch nach Geschlecht) während des Studienjahres aus dem Studiengang ausgeschieden sind. Der Bericht hat auch Angaben über die Verwendung der Mittel sowie die Erreichung der im öffentlichen Interesse gelegenen Ausbildungsziele zu enthalten. Überdies hat der **FÖRDERUNGSNEHMER** eine Evaluierung pro Semester durch die Studierenden vorzulegen.

2. Der **FÖRDERUNGSNEHMER** verpflichtet sich, im Rahmen der Verfolgung einer Gender-Mainstreaming Strategie des BMF, einmal jährlich dem **FÖRDERUNGSGEBER** folgende Informationen zu übermitteln (bei Statistiken jeweils Vergleich mit Basisjahr):

- Personalstruktur des **FÖRDERUNGSNEHMERS** gegliedert nach Geschlecht und Funktionen (Leitung – Vortragende – andere Funktionen)
- Personalaufwand (insgesamt und pro Person) gegliedert nach Geschlecht
- Teilzeitbeschäftigte gegliedert nach Geschlecht

- freiwilliger Sozialaufwand, nach Kategorien, gegliedert nach Geschlecht
- freiwillige Pensionszusagen gegliedert nach Geschlecht
- Karenzierungen, bzw. Inanspruchnahme von Sabbaticals gegliedert nach Geschlecht
- Fördermaßnahmen des **FÖRDERUNGSNEHMERS** zur Geschlechtergleichstellung.

VIII. Vertragsdauer, Schlussbestimmungen

1. Mit Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragspartner und Eingang der vom **FÖRDERUNGSNEHMER** unterfertigten Vertragsausfertigung im Bundesministerium für Finanzen tritt dieser in Kraft.

2. Der Vertrag wird bis zum Ablauf des Studienjahres 2013/2014 abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Studienjahr, sofern nicht 6 Monate vor Ende des jeweiligen Studienjahres von einem der Vertragspartner eine schriftliche Mitteilung erfolgt, dass die Verlängerung nicht eintreten soll.

3. Wird der Vertrag nicht verlängert, wird den Studierenden, die ihr Studium zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Nichtverlängerung des Vertrages bereits aufgenommen haben, jedenfalls Gelegenheit gegeben, das Studium innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer abschließen zu können. Der **FÖRDERUNGSGEBER** gewährt für diesen Auslaufzeitraum weiterhin Zuschüsse zu den im gegenständlichen Vertrag festgelegten Bedingungen.

4. Der **FÖRDERUNGSGEBER** kann, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem **FÖRDERUNGSNEHMER** eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. (Anmerkung: diese Zusatzvereinbarung erfordert Einvernehmen)

5. Wird der Bachelor-Studiengang nicht akkreditiert, darf der **FÖRDERUNGSNEHMER** den für diesen Studiengang entwickelten Studienplan bis zum 31.7.2013 nur in Abstimmung mit dem **FÖRDERUNGSGEBER** nutzen. Der **FÖRDERUNGSGEBER** ist in diesem Fall verpflichtet, den vom FÖRDERUNGSNEHMER entwickelten Studienplan vertraulich zu behandeln und nicht zur Förderung eigener oder fremder Interessen zu gebrauchen.

6. Sollte der Bachelor-Studiengang nicht akkreditiert werden (negativer Akkreditierungsbescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung), tritt der Vertrag mit Ausnahme der den Bachelor-Studiengang betreffenden Regelungen in den Punkten III. Abs. 3, IV. Abs. 1 und VIII. Abs. 5 außer Kraft (auflösende Bedingung).

7. Dieser Vertrag wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der **FÖRDERUNGSGEBER** und der **FÖRDERUNGSNEHMER** erhalten.

Der **FÖRDERUNGSGEBER**
Für den Herrn Bundesminister

SC Dipl.-Soz. Dipl.-Kfm. Svoboda
Leiter der Sektion I

Wien, am 27.04.2009

Der **FÖRDERUNGSNEHMER**
Für die FH Campus Wien

Ing. Behensky, MEd
GF FH Campus Wien

Wien, am 21.4.09